

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per Email: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

2. November 2018

**Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)
zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung
von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)"
(BT-Drucksache 19/4673)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen und Altersvorsorge mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese sehr.

Eines der größten Probleme bei der Ausgestaltung eines EU-weiten Arbeitsmarktes sehen wir im Bereich der betrieblichen Altersversorgung – v. a. bei grenzüberschreitenden Wechseln ist eine EU-weite Portierung von bestehenden bAV-Anwartschaften zahlreichen Hemmnissen ausgesetzt. Von daher sehen wir allen Anstrengungen, die Verbesserungen im bAV-Bereich ermöglichen, mit einer großen Erwartungshaltung entgegen.

Wir begrüßen, dass die Zielsetzungen der Richtlinie (EU) 2016/2341 insbesondere hinsichtlich grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit, Schlüsselfunktionen, Vergütungsanforderungen, Nachhaltigkeit der Kapitalanlage sowie Rentenanwartschaftsbescheide für die EbAV in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die EU-Richtlinie, die durch diesen Referentenentwurf umgesetzt werden soll, gibt nur eine Mindestharmonisierung vor. Deshalb werden wir im Rahmen dieser Stellungnahme diejenigen Artikel des Referentenentwurfes auch dahingehend diskutieren, welche konkreten und dringenden Handlungsbedarfe durch den deutschen Gesetzgeber geregelt werden müssen.

Die vorgestellten Handlungsoptionen sind vom BdV dahingehend formuliert worden, um entscheidende Verbesserungen für Vermittlerinnen und Vermittler, Beraterinnen und Berater, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu realisieren, damit die im Entwurf formulierten Ziele auch erreicht werden können.

Vorbemerkung zur Einordnung des Pan-Europäischen Privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP)

Im Gesamtkontext dieser Stellungnahme möchten wir den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber auffordern, das neue Pan-Europäische Private Altersvorsorgeprodukt PEPP zu berücksichtigen, welches auch von den EbAV angeboten werden können soll (laut Vorschlag der EU-Kommission vom Juni 2017 – derzeit in EU-Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Ministerrat). Von besonderer Bedeutung ist hier, dass zum Beginn der Auszahlungsphase für die Altersvorsorgesparer eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Auszahlungsoptionen besteht (einmalige Kapitalauszahlung, Auszahlpläne, lebenslange Verrentung oder eine Kombination dieser Optionen). PEPP kann deshalb eine Alternative zu versicherungsförmigen Verrentungsleistungen darstellen. Diese alternative Leistungsart sollte keine Hemmnisse auf nationaler Ebene erfahren.

Zu Artikel 1, Kapitel 1, Abschnitt 2: Besonderheiten der Geschäftsorganisation

Berücksichtigung von ESG-Faktoren (v. a. nach § 234a sowie § 234i VAG-E)

Wir unterstützen das Anliegen des Entwurfs, dass die Anbieter auf die Frage eingehen müssen, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt und die Erklärung öffentlich zugänglich gemacht werden muss. Insbesondere begrüßen wir die Klarstellung der Rechtsvorschrift, dass die

Anbieter auch zwingend erklären müssen, wenn sie bei der Anlagepolitik keine ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belange berücksichtigten.

Im zweiten Quartal 2019 soll von der EU-Kommission ein Vorschlag zur Taxonomie („Klassifizierung“) der ESG-Faktoren veröffentlicht werden (entsprechend dem EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vom März 2018 im Rahmen der EU-Kapitalmarktunion). Diese Taxonomie soll verbindlich für alle Finanzdienstleistungsanbieter in der EU gelten.

Die Bundesregierung wird hierbei dringend aufgefordert,

- sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die von der EU-Kommission eingesetzte Sachverständigengruppe („Technical Expert Group on Sustainable Finance“) ihre Arbeit rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 mit belastbaren und sachgerechten Ergebnissen beenden kann und
- auf die neue EU-Kommission dahingehend einzuwirken, ohne weitere zeitliche Verzögerungen die ersten EU-weiten Delegierten Rechtsakte zu den ESG-Faktoren ziel führend zu finalisieren.

Zu Artikel 1, Kapitel 1, Abschnitt 4: Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärttern, Versorgungsempfängern und potenziellen Versorgungsanwärttern

Transparenz des Informationsblatts bzw. der Leistungs- und Renteninformationen

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die umfangreichen Informationspflichten der EU-Richtlinie, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärterinnen und -anwärttern und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern erfüllen müssen, in deutsches Recht umgesetzt werden. Allerdings sollten sowohl die formalen wie die inhaltlichen Vorgaben für diese Informationspflichten weiter präzisiert werden.

Aus den Erfahrungen mit kapitalbildenden Versicherungen lässt sich folgende schwerwiegende Problemstellung für Versicherte aufzeigen: Die Angaben in den für Lebensversicherungsprodukte vorgeschriebenen Basis-/Produktinformationsblättern (die vor Abschluss

verpflichtend sind) sowie der Standmitteilungen sind in der Regel so komplex, dass die in ihnen enthaltenen Angaben nur für fachlich versierte Versicherungsspezialisten nachvollziehbar sind. Damit dieses Transparenzproblem nicht auch für Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der bAV gleichermaßen auftritt, gilt es, die Transparenz hinreichend zu regeln. Wir fordern daher einheitliche Informationsblätter (für die vorvertragliche Information) sowie einheitliche Leistungs-/Renteninformationen, die für alle Anbieter verpflichtend sein müssen.

Bezüglich der (vor)vertraglichen Informationspflichten sollte festgelegt werden, dass sich die zu vereinheitlichenden Produkt- oder Basisinformationsblätter der EbAV in Struktur und Design entweder an der Altersvorsorge-Produktionsinformationsblätter-Verordnung (AltVPIBV) oder an der EU-PRIIPs-Verordnung möglichst weitgehend orientieren sollten. Allerdings sollten bei den Informationsblättern als Kostenkennziffer nicht die Renditeminderung („Reduction in Yield“ bzw. „Effektivkosten“) verwendet werden, da diese Kostenkennziffer irreführend sein kann – zumindest ist sie für den durchschnittlichen Verbraucher nicht nachvollziehbar. Stattdessen sollte bei den zu vereinheitlichenden Informationsblättern die Summe der eingezahlten Beiträge Anwendung finden, da diese Kennziffer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen unmittelbar nachvollziehbar ist. Die Bezugnahme auf die Summe der eingezahlten Beiträge trägt dem Umstand Rechnung, dass für Versicherungen mit Überschussbeteiligung in Deutschland hinsichtlich der verpflichtenden jährlichen Standmitteilungen (§ 155 VVG) Informationspflichten gelten, die den Versicherungsnehmer über den aktuellen Stand seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten.

Aus Verbrauchersicht ist es dringend angezeigt, dass die Produkt- oder Basisinformationsblätter sowie die Leistungs- und Renteninformationen der verschiedensten Altersvorsorgeprodukte sich säulenübergreifend (privat/betrieblich) in Struktur und Design sowie hinsichtlich verwendeter Kennziffern möglichst weitgehend annähern, um Verständlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der nationalen Besonderheiten muss sichergestellt sein, dass die Anbieter die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anlehnung an das AltZertG und die AltVPIBV über die Kostenstruktur sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis informiert werden – insbesondere hinsichtlich

- der in Ansatz gebrachten Kostenarten (v. a. Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie anlassbezogene Kosten) und
- Kostenformen (z. B. als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge bzw. ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung – die Kosten sind als Geldbetrag in Euro anzugeben);
- das zu Vertragsbeginn garantierte Kapital, das zu Beginn der Auszahlungsphase für die Leistungserbringung in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht; außerdem
- die garantierte monatliche Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase als Gesamtbetrag sowie die garantierten und nicht garantierten Rentenfaktoren.

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)

Einbezug aller notwendigen Informationen

Laut Artikel 41 (2) der umsetzenden EU-Richtlinie müssen Versorgungsanwärterinnen und -anwärter, die ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, über die „frühere Performance der Investitionen“ sowie über die „zu tragenden Kosten“ durch die EbAV informiert werden. In dem entsprechenden Artikel § 234 Buchstaben k bis p VAG (neu) des Gesetzentwurfes fehlt eine solche eindeutige Bestimmung. Auch diese Größen sollten im Sinne der Richtlinie verpflichtender Bestandteil der einheitlich gestalteten Informationsblätter bzw. Leistungs-/Renteninformationen werden.

Insbesondere gilt es also zu gewährleisten, dass die nationale Umsetzung den Mindestanforderungen der Richtlinie genügt und daher auch berücksichtigt, dass den Versorgungsanwärterinnen und -anwärtern in jedem Fall hinreichende Informationen zur früheren Performance und den zu tragenden Kosten zur Verfügung stehen.

Einheitliche Renteninformationen

EbAV-Versorgungsanwärterinnen und -anwärter dürfen diesbezüglich nicht schlechter gestellt werden als Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, die nach IDD-Umsetzungsgesetz bei Versicherungsanlageprodukten zusätzlich die Offenlegung von Provisionen durch Vertreiber verlangen dürfen.

Diese einheitlichen Informationsblätter sehen wir auch dahingehend als zwingend an, um eine wesentliche Zielsetzung erfüllen zu können, die die regierungstragenden Parteien im Koalitionsvertrag festgeschrieben haben:

In den Zeilen 4282-4285 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode kündigen die Koalitionspartner an:

„Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.“

Um eine nachvollziehbare und aussagefähige säulenübergreifende Renteninformation ausgestalten zu können, sehen wir es als unerlässlich an, dass einheitlich gestaltete Informationsblätter (für die vorvertragliche Information) sowie einheitlich gestaltete Leistungs-/Renteninformationen für alle Anbieter/Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verpflichtend sein müssen.

Zu Artikel 3: Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung

Diese angestrebte Änderung der Rechtsvorschriften basiert auf Artikel 29 der EU-Richtlinie, die verlangt,

„dass jede in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht unter Berücksichtigung aller

von der EbAV betriebenen Versorgungssysteme und gegebenenfalls einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht für jedes Versorgungssystem erstellt und offenlegt. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiva, den Passiva und der finanziellen Lage der EbAV vermitteln und eine Offenlegung wesentlicher Kapitalanlagen umfassen.“

Die Gültigkeit der Offenlegungspflicht sollte auch für die jährlichen Lageberichte eindeutig klargestellt werden.

Darüber hinaus halten wir es für zwingend erforderlich, dass die jährlichen EbAV-Lageberichte dieselben Standards und Regeln erfüllen, die seit 2016/17 für die neuen jährlichen Solvenzberichte der Versicherer (SFCR – Solvency and Financial Conditions Reports) gelten. So kann für alle Beteiligten sichergestellt werden, dass die nötigsten Informationen zur Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung niedrigschwellig eingesehen werden können.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)